



HESSISCHER LANDTAG

03. 07. 2017

Kleine Anfrage

des Abg. Schaus (DIE LINKE) vom 24.04.2017

betreffend wegen der Durchsuchung des Studierendenhauses in Frankfurt am 13.04.2017

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 13. April wurden zwischen 19.00 und 22.00 Uhr zahlreiche Gebäude der Goethe-Universität Frankfurt auf dem Campus Bockenheimer von über 150 Einsatzkräften der Polizei durchsucht. Betroffen waren auch sämtliche geöffneten Räume im Studierendenhaus, wo sich unter anderem ein Café ("KoZ"), die Büro- und Verwaltungsräume der verfassten Studierendenschaft (AstA) ein Kino und Konferenzräume befinden. Alle Personen, die sich zu dieser Zeit im Studierendenhaus aufhielten wurden erkennungsdienstlich behandelt, darunter auch AstA-Mitglieder, Mitglieder in weiteren Gremien der verfassten Studierendenschaft und Mitarbeitende des AstAs.

Der AstA-Vorstand trägt das Hausrecht für das Studierendenhaus. Während dem Einsatz wurde den Mitgliedern des Vorstands der Zutritt zum Gebäude verweigert. Auch ein Protokoll über die im Haus sichergestellten Gegenstände wurde dem AstA-Vorstand verweigert.

Als Grund für die Maßnahme wurde später eine vorausgegangene Sachbeschädigung durch eine Personengruppe am Hotel Maritim angegeben. Die Tatverdächtigen wurden im Studierendenhaus vermutet. Bei der Maßnahme wurde eine Person wegen des Verdachts auf Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz in Gewahrsam genommen. Diese Festnahme zog den Protest einer Personengruppe von 100 Personen nach sich, gegen die die Polizei mit Schlagstöcken und Pfefferspray vorging. Der Verdacht auf Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz gegen die festgenommene Person hat sich jedoch nicht bestätigt, sodass er später wieder auf freien Fuß gesetzt werden musste.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Am Donnerstag, dem 13.04.2017 zog gegen 18.30 Uhr eine ca. 50 köpfige Personengruppe, überwiegend schwarz gekleidet und verummt, vor das Maritim Hotel in Frankfurt am Main, Theodor-Heuss-Allee 3. Dort wurden durch zahlreiche Personen aus dieser Gruppe Sachbeschädigungen begangen. Diese bestehen aus Farbschmierereien, Beschädigung von vier Fensterscheiben durch Steinwürfe, Zünden von Pyrotechnik und Rauchbomben sowie dem Wurf eines herausgerissenen Fahrbahnpollers gegen die Fassade des Hotels. Durch diese Handlungen entstanden erhebliche Sachschäden. Nach Tatausführung flüchtete die Personengruppe über die Ludwig-Erhard-Anlage/Senckenberganlage in Richtung Studierendenhaus/Café KOZ.

Während der Fluchtphase wurden zwei Personen durch Polizeikräfte festgenommen. Anschließend erfolgten Durchsuchungsmaßnahmen der frei zugänglichen Räume im Café KOZ/ Studierendenhaus im Untergeschoss, Erdgeschoss sowie im ersten Obergeschoss.

Entgegen der Vorbemerkung des Fragestellers wurde keine der im Gebäude angetroffenen Personen erkennungsdienstlich behandelt.

Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruch und Sachbeschädigung wurden eingeleitet. Eine Person sollte wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz zum 13. Revier verbracht werden. Den Abtransport versuchte eine ca. 100 köpfige Personengruppe durch Blockieren des Polizeifahrzeuges zu verhindern. Die wiederholte Ansprache an diese Personen, verbunden mit der Aufforderung den Weg frei zu machen, wurde ignoriert, obwohl der Hintergrund der Maßnahme erläutert wurde. Daraufhin wurde kurzzeitig mit körperlicher Gewalt und dem Einsatz von Schlagstock und Pfefferspray die Blockade des Funkwagens aufgehoben, so dass der Transport zum 13. Polizeirevier erfolgen konnte. Anschließend versammelten sich in der Spitze bis zu 150 Personen vor dem 13. Polizeirevier und verlangten die Freilassung des Festgenommenen.

Nach Prüfung des ausländerrechtlichen Status wurde die Person entlassen und der Sachverhalt den Teilnehmern der Solidaritätskundgebung mitgeteilt, worauf sich die Menge vor dem Revier auflöste.

Alle polizeilichen Maßnahmen sind erfolgt, um ein Strafverfahren wegen Landfriedensbruchs und Sachbeschädigung, bzw. die Mitnahme zur Dienststelle der zur Identitätsfeststellung und Überprüfung des ausländerrechtlichen Status festgenommenen Person zu sichern.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Tatsache führte zu der Annahme, dass sich verdächtige Personen im Studierendenhaus in Bockenheim aufhielten?

Die Personengruppe flüchtete vom Maritim Hotel in Richtung Uni Campus Bockenheim. Auf dem Fluchtweg wurden mitgeführte Gegenstände (u.a. Vermummungsgegenstände, Farbspraydosen und Pyrotechnik) in die Grünanlagen der Ludwig-Erhard-Anlage und der Senckenberganlage weggeworfen.

Unmittelbar am Uni Campus wurde eine eintreffende Funkstreife aus dieser Gruppe heraus mit Pyrotechnik beworfen; der Funkwagen wurde zudem durch einen Steinwurf beschädigt. Anschließend rannte diese Gruppe in die Mertonstraße auf das Gelände des Uni-Campus Bockenheim und in Richtung KOZ/ Studierendenhaus.

Frage 2. Welche Tatsache führte zu der Annahme, dass sich verdächtige Personen in den Gebäuden Hörsaalzentrum, Neue-Mensa und Senckenberg-Gebäude auf dem Campus Bockenheim aufhielten und wurden dort auch Personen erkennungsdienstlich behandelt oder festgenommen?

Laut Bericht des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main sind die vorgenannten Gebäudeteile nicht durchsucht worden. Durchsucht wurden demgemäß die frei zugänglichen Räume im Café KOZ/ Studierendenhaus (Untergeschoss, Erdgeschoss und 1. Obergeschoss). In den durchsuchten Räumlichkeiten wurden keine Personen erkennungsdienstlich behandelt oder festgenommen.

Frage 3. Wie viele Personen wurden im Studierendenhaus kontrolliert und gegen wie viele von ihnen wurde ein Verfahren eingeleitet?
Falls Verfahren eingeleitet wurden, was wird ihnen vorgeworfen?

Im Studierendenhaus/ KOZ wurden insgesamt 43 Personen kontrolliert. Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Landfriedensbruchs sowie der Sachbeschädigung eingeleitet. Dieses Verfahren richtet sich aktuell gegen zwei Beschuldigte, die außerhalb des Studierendenhauses festgenommen wurden. Die Ermittlungen in Bezug auf weitere Personen (aus dem o.g. Personenkreis) dauern an.

Frage 4. Da zwischen dem Vorfall am Hotel Maritim und dem Eintreffen der Polizei auf dem Campus ca. 30 Minuten vergingen sowie weitere 30 Minuten zwischen Eintreffen auf dem Campus und der Durchsuchung des Studierendenhauses, wodurch ist in diesem Falle "Gefahr im Verzug", durch die Polizei begründet, um ohne Durchsuchungsbeschluss die Räume betreten zu können?

Nach Bericht des Polizeipräsidiums Frankfurt sind die vorgenannten zeitlichen Aspekte nicht korrekt. Zwischen dem Vorfall am Maritim und dem Eintreffen von Polizeikräften am Café KOZ lagen dreizehn Minuten. Bis unmittelbar vor dem Eingang des Café KOZ und im unmittelbaren Umfeld wurden Beweis- und Tatmittel (Kleidung, Vermummung und Pyrotechnik) aufgefunden. Im Café KOZ konnten von außen mindestens 20 Personen gesehen werden, die als Tatverdächtige nicht ausgeschlossen werden konnten. Daher wurde das Objekt zunächst betreten und in der weiteren Folge unmittelbar durchsucht.

Frage 5. Gab es Bemühungen, einen richterlichen Durchsuchungsbefehl des Studierendenhauses zu erwirken?
Falls Nein; Weshalb nicht?

Siehe Beantwortung zu Frage 4.

Frage 6. Wurde der AstA oder die Universität vor dem Einsatz über die Durchsuchungsmaßnahme informiert?
a) Falls ja: Wurde seitens des AstA Widerspruch eingelegt?
b) Falls nein: Weshalb wurde der Hausherr nicht informiert?

Ein Vertreter des AstA war vor Ort und gab sich als solcher zu erkennen. Ihm wurden fortlaufend die Maßnahmen erläutert. Es wurde kein ausdrücklicher Widerspruch formuliert.

Frage 7. Trifft es zu, dass Mitgliedern des AstA-Vorstands im Verlauf der Maßnahme der Zutritt zum Gebäude verweigert wurde und wenn ja, warum?

Während der polizeilichen Maßnahmen hatte der Vertreter des AstA aus Gefährdungsaspekten keinen ungehinderten Zutritt. Nach Freigabe der Räumlichkeiten wurde ihm der Zutritt wieder gewährt.

Frage 8. Trifft es zu, dass dem AstA als Hausherrn die übliche Liste der mitgenommenen Gegenstände seitens der Polizei verweigert wurde (Protokoll beschlagnahmter Gegenstände) und wenn ja warum?

Nein. Dem AstA wurde eine Auflistung der sichergestellten Gegenstände zugesagt, sobald diese ordnungsgemäß asserviert und dokumentiert worden sind. Wie das Polizeipräsidium Frankfurt berichtet, ist eine Übersendung an den bevollmächtigten Rechtsanwalt des AstA zwischenzeitlich erfolgt.

Wiesbaden, 18. Juni 2017

Peter Beuth